



Fall-Nr.: B 2026/45
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 23.09.2026
Entscheiddatum: 30.04.2026

Entscheid Verwaltungsgericht, 30.04.2026

Ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren. Art. 98 Abs. 2 VRP (sGS 951.1), Art. 98bis VRP, Art. 98ter VRP in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 lit. b und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO (SR 272), Art. 98ter VRP in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO, Art. 22 in Verbindung mit Art. 19 HonO (sGS 963.75), Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO. Vorliegend hat der Beschwerdegegner seinen Einspracheentscheid widerrufen und damit die Gegenstandslosigkeit des vorinstanzlichen Rekursverfahrens zu vertreten. Die Vertretung durch einen diplomierten Steuerexperten und zugelassenen Revisionsexperten ist in einer Streitigkeit über öffentliche Abgaben als berufsmässige Vertretung zulässig (Art. 12 lit. d AnwG [sGS 963.70]). Die dafür angefallenen Kosten sind als ausseramtliche Kosten entschädigungsfähig. Die Ablehnung der Entschädigung durch die VRK, obwohl die Voraussetzungen hierfür erfüllt waren, stellt eine nicht pflichtgemässe Ermessensausübung dar. Die eingereichte Kostennote bewegt sich im Rahmen der in der HonO vorgesehenen Spannbreite des pauschalen Honorars. Gutheissung der Beschwerde. (Verwaltungsgericht, B 2026/45)

Entscheid siehe pdf.



Verwaltungsgericht

Abteilung III

Entscheid vom 30. April 2026

Besetzung

Abteilungspräsidentin Lendfers; Verwaltungsrichterin Bietenharder,
Verwaltungsrichter Engeler; a.o. Gerichtsschreiberin Bühler

Geschäftsnr.

B 2026/45

Verfahrens-
beteiligte

A.____ und B.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Dr. Christian Eggenberger, TEAG Advisors AG,
Fabrikstrasse 27, 9472 Grabs,

gegen

Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen,
Unterstrasse 28, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Kantonales Steueramt,
Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen,

Beschwerdegegner,

Gegenstand

Ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

a.

Nachdem A.____ und B.____ am 3. Mai 2024 das Grundstück Nr. 0000_ (Grundbuch Z.____) an
C.____ veräussert hatten, veranlagte das kantonale Steueramt am 26. September 2024 die



Grundstückgewinnsteuer. Gegen die Veranlagungsverfügung erhoben A.____ und B.____ mit Eingabe vom 21. Oktober 2024 Einsprache und verlangten in der Hauptsache, es sei ein vollumfänglicher Aufschub der Grundstückgewinnsteuer wegen gemischter Schenkung zu gewähren und von einer Besteuerung sei vollständig abzusehen (vgl. act. 3/3 S. 2 unten). Eventualiter sei die Besteuerung dahingehend anzupassen, dass der volle Besitzesdauer-rabatt für selbstgenutztes Wohneigentum seit Erwerb gewährt werde und als anrechenbarer Erwerbspreis der von ihnen deklarierte Preis (CHF 24'084.60) Anwendung finde (vgl. act. 3/3 S. 3 oben). Subeventualiter seien die von ihnen deklarierten Anlagekosten zu ver-anlagen (vgl. act. 3/3 S. 3 oben).

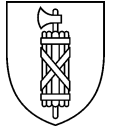
b.

Mit Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2025 hiess das kantonale Steueramt die Ein-sprache teilweise gut. Es gewährte den maximalen Besitzesdauerrabatt und berücksichtigte als Erwerbspreis den Verkehrswert des Grundstücks gemäss Schätzung vom 7. November 1974. Im Übrigen wies es die Einsprache ab (act. 3/3).

B.

a.

Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramts erhoben A.____ und B.____ am 8. Januar 2026 Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (VRK). In der Hauptsache beantragten sie unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulas-ten des kantonalen Steueramts (vi. act. 1 S. 2 Ziffer 3), der Einspracheentscheid des kan-tonalen Steueramts sei dahingehend zu korrigieren, dass die Grundstückgewinnsteuer zu-folge gemischter Schenkung vollumfänglich aufgeschoben werde (vi. act. 1 S. 2 Ziffer 1). Eventualiter sei der Einspracheentscheid dahingehend anzupassen, dass der volle Besit-zesdauerrabatt gewährt werde und die Anlagekosten um CHF 15'000 erhöht würden (vgl. vi. act. 1 S. 2 Ziffer 2).



b.

Mit nachträglicher Eingabe vom 28. Januar 2026 wiesen A.____ und B.____ die VRK darauf hin, dass das Bundesgericht im Verfahren 9C_271/2025, welches ebenfalls die Frage eines vollständigen Steueraufschubs bei gemischter Schenkung zum Gegenstand hatte, am 22. Dezember 2025 einen Entscheid gefällt hatte, wonach bei einer gemischten Schenkung ein vollständiger Aufschub der Grundstückgewinnsteuer zu gewähren und die bisherige Praxis des Kantons St. Gallen, bei gemischten Schenkungen lediglich einen Teilaufschub zu gewähren, bundesrechtswidrig sei (zur Publikation vorgesehener BGer 9C_271/2025 vom 22. Dezember 2025 E. 7.5; vgl. vi. act. 5). Vor dem Hintergrund dieses Urteils habe das kantonale Steueramt mit seinem Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2025, in dem es u.a. den von A.____ und B.____ beantragten vollständigen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer abgewiesen hatte, unnötige Kosten für A.____ und B.____ verursacht (vi. act. 5).

c.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2026 leitete die VRK diese nachträgliche Eingabe dem kantonalen Steueramt weiter und gewährte diesem das Recht zur Stellungnahme (vi. act. 6).

d.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2026 widerrief das kantonale Steueramt seinen Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2025 zwecks Neuprüfung der Einsprache. Es stellte darin gestützt auf die von den Beschwerdeführern in ihrem Rekurs vorgebrachte Begründung fest, dass der Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2025 nicht der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspreche und daher nicht korrekt sei (vi. act. 7).

e.

In der Folge schrieb die VRK mit (Präsidial-)Verfügung vom 10. Februar 2026 den Rekurs als erledigt ab, wobei ausseramtliche Kosten nicht entschädigt wurden (act. 2 S. 2 unten und Dispositiv-Ziffer 4).

C.

a.

Gegen die Verfügung der VRK (nachfolgend: Vorinstanz) vom 10. Februar 2026 erhoben A.____ und B.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 4. März 2026 Beschwerde beim Verwaltungsgericht (act. 1). Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu lasten des Staats (act. 1 S. 2 Ziffer 2) beantragen sie, die ausseramtlichen Kosten für das vorinstanzliche Rekursverfahren in Höhe von CHF 1'751.20 seien ihnen vollumfänglich zu entschädigen (act. 1 S. 2 Ziffer 1).



b.

Mit Schreiben vom 13. März 2026 verzichtete die Vorinstanz auf die Einreichung einer Vernehmlassung und überwies dem Verwaltungsgericht die Akten (vgl. act. 7). Das kantonale Steueramt (nachfolgend: Beschwerdegegner) beantragte mit Beschwerdeantwort vom 26. März 2026 die Gutheissung der Beschwerde (act. 10).

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1.

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Die Beschwerdeführer haben als Adressaten der angefochtenen Abschreibungsverfügung vom 10. Februar 2026, mit welcher ihnen eine ausseramtliche Entschädigung trotz entsprechenden Antrags verwehrt wurde, ein eigenes schutzwürdiges Interesse an deren teilweiser Aufhebung und sind damit zur Erhebung der Beschwerde befugt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde gegen die Abschreibungsverfügung vom 10. Februar 2026 wurde mit Eingabe vom 4. März 2026 (Poststempel; act. 1) rechtzeitig erhoben und erfüllt in formeller sowie inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

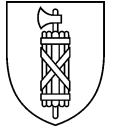
2.

Angefochten wurde die vorinstanzliche Abschreibungsverfügung einzig bezüglich Entschädigung ausseramtlicher Kosten (vgl. act. 1 S. 3 Ziffer 3 und Dispositiv-Ziffer 4). Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist somit nicht die Rechtmässigkeit der Abschreibungsverfügung selbst, sondern allein die Frage, ob die Vorinstanz den Beschwerdeführern in Dispositiv-Ziffer 4 eine ausseramtliche Entschädigung zu Recht verweigerte.

3.

3.1.

Gemäss Art. 98 Abs. 2 VRP besteht im Rekursverfahren ein Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung, soweit eine Entschädigung aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheint. Die Notwendigkeit des Beizugs einer Rechtsvertretung im Rekursverfahren wird heute kaum mehr bestritten (A. LINDER, in: Rivzi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, 2020, N 14 zu Art. 98 VRP; R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, 2004, S. 161 f.). In formeller Hinsicht bedarf es zudem eines entsprechenden Antrags auf



Entschädigung der ausseramtlichen Kosten (vgl. LINDER, a.a.O., N 4 zu Art. 98 VRP; HIRT, a.a.O., S. 149 f.).

3.2.

Die Beschwerdeführer haben ihren Antrag im vorinstanzlichen Rekursverfahren gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramts (Fall-Nr. 0437146) unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staats gestellt (vi. act. 1 S. 2 Ziffer 3). Dies genügt als Antrag auf die Zusprache einer Entschädigung; eine Bezifferung der beantragten ausseramtlichen Entschädigung ist nicht erforderlich (vgl. BGE 140 III 444 E. 3.2.2 mit weiteren Hinweisen; LINDER, a.a.O., N 4 zu Art. 98 VRP). Die Streitsache hatte sodann für die Beschwerdeführer eine erhebliche Bedeutung und die im vorinstanzlichen Rekursverfahren aufgeworfenen rechtlichen Fragen in Bezug auf die Grundstückgewinnsteuer konnten nicht als einfach qualifiziert werden. Die Notwendigkeit des Beizugs eines Steuerexperten für das vorinstanzliche Rekursverfahren ist daher ohne Weiteres zu bejahen.

3.3.

Gemäss Art. 98^{bis} VRP wird die ausseramtliche Entschädigung den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (vgl. auch Art. 98^{ter} VRP in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 lit. b und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272, ZPO). Inwiefern ein Beteiligter obsiegt, ist aufgrund der gestellten Anträge zu beurteilen (VerwGE B 2018/75 vom 21. März 2019 E. 4.1; LINDER, a.a.O., N 15 zu Art. 98^{bis} VRP). Bei einer Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit gilt die Grundregel, dass derjenige als unterlegener Beteiligter zu betrachten ist, der die Gegenstandslosigkeit verursacht hat, falls der Grund für das Gegenstandsloswerden des Prozesses dem Verhalten einer Partei zuzuschreiben ist. Ansonsten ist auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen (vgl. Art. 98^{ter} VRP in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO; VerwGE B 2024/127 und B 2024/128 vom 2. April 2025 E. 3.1 mit Hinweisen; LINDER, a.a.O., N 15 zu Art. 98^{bis} VRP; HIRT, a.a.O., S. 182 ff.).

3.4.

Den Behörden kommt bei der Verlegung und Bemessung von amtlichen und ausseramtlichen Kosten ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Ermessenskontrolle ist dem Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren verwehrt (Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP; VerwGE B 2024/2012 und B 2024/213 vom 29. November 2024 E. 3.4.1 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht ist mithin nur zur Rechtskontrolle befugt und kann einen Kostenspruch der Vorinstanz nur aufheben, wenn er auf einer Über- oder Unterschreitung bzw. einem Missbrauch des Ermessens beruht (vgl. Art. 61 Abs. 1 VRP; VerwGE B 2022/223 vom 20. März 2023 E. 2.2; VerwGE B 2022/76 vom 15. Dezember 2022 E. 3.1 mit Hinweis).



3.5.

Die Vorinstanz erwog in ihrer Abschreibungsverfügung vom 10. Februar 2026, dass das kantonale Steueramt nach Vorliegen des bundesgerichtlichen Urteils seinen Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2025 umgehend widerrufen hätte und dass den Beschwerdeführern unter diesen Umständen keine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen sei (act. 2 S. 2 unten). Die Vorinstanz verkennt damit, dass für den Entscheid über die Verlegung der ausseramtlichen Kosten massgebend ist, ob der Grund für das Gegenstandsloswerden des Rekursverfahrens dem Verhalten des Beschwerdegegners zuzuschreiben ist (siehe E. 3.3 oben). Vorliegend hat der Beschwerdegegner seinen Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2025 mit Schreiben vom 4. Februar 2026 wegen der vom Bundesgericht als rechtswidrig erkannten Praxis, bei gemischten Schenkungen keinen vollständigen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer zu gewähren, widerrufen (vgl. E. B.b.). Folglich hat der Beschwerdegegner die Gegenstandslosigkeit des vorinstanzlichen Rekursverfahrens zu vertreten (vgl. E. 3.3 hiavor; VerwGE B 2021/176-180 vom 22. November 2021 E. 4.4; VerwGE B 2018/75 vom 21. März 2019 E. 3). Die Beschwerdeführer gelten folglich für das vorinstanzliche Rekursverfahren als obsiegend im Sinne von Art. 98^{bis} VRP.

3.6.

Bei den ausseramtlichen Kosten sind in Anlehnung an den zivilprozessualen Parteientschädigungsbegriff drei unterschiedliche Aufwandsarten zu unterscheiden: der Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung bei nicht berufsmässig vertretenen Parteien (Art. 98^{ter} VRP in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 lit. a-c ZPO). Die Regeln der ZPO sind nach Art. 98^{ter} VRP sachgemäss anzuwenden. Dabei ist den Besonderheiten des öffentlichen Verfahrensrechts Rechnung zu tragen (VerwGE B 2024/127 und B 2024/128 vom 2. April 2025 E. 3.3.1; vgl. auch LINDER, a.a.O., N 3 zu Art. 98^{ter} VRP). Die berufsmässige Vertretung ist im Kanton St. Gallen grundsätzlich den in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie in bestimmten Verfahren den Rechtsagentinnen und Rechtsagenten vorbehalten (Art. 10 f. des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70, AnwG). Das AnwG gewährt jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz. So sind namentlich vor Verwaltungsbehörden sowie in Streitigkeiten über Schätzungen und öffentliche Abgaben alle handlungsfähigen Personen zur entgeltlichen und damit berufsmässigen Vertretung zugelassen (vgl. Art. 12 lit. d AnwG; LINDER, a.a.O., N 9 zu Art. 98^{bis} VRP). Hiermit soll namentlich Steuerfachleuten und Schätzungsexperten die Vertretung ihrer Klienten in Verfahren vor der VRK und dem Verwaltungsgericht ermöglicht werden (HIRT, a.a.O., S. 198).



3.7.

Die Beschwerdeführer machen die Entschädigung der Kosten für ihre Vertretung im vorinstanzlichen Rekursverfahren durch Dr. iur. Christian Eggenberger, diplomierter Steuerexperte und zugelassener Revisionsexperte, geltend (act. 1 S. 3 Ziffer 3). Die hierdurch entstandenen Kosten sind entsprechend Kosten berufsmässiger Vertretung (vgl. E. 3.6 hiavor). Die Voraussetzungen für einen Anspruch der Beschwerdeführer auf ausseramtliche Entschädigung für das vorinstanzliche Rekursverfahren sind somit erfüllt. Indem die Vorinstanz eine Entschädigung ausseramtlicher Kosten der Beschwerdeführer in ihrer Verfügung vom 10. Februar 2026 ablehnte, übte sie ihr Ermessen nicht pflichtgemäss aus und beging damit eine Rechtsverletzung.

3.8.

Zu beurteilen bleibt die Frage nach der Bemessung der ausseramtlichen Entschädigung. Bei einer Aufhebung eines Kostenspruches der Vorinstanz entscheidet das Verwaltungsgericht in der Regel nicht selbst über die Neuverlegung und Bemessung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern weist den Entscheid über die Festsetzung der Höhe an die Vorinstanz zurück (vgl. VerwGE B 2011/88 vom 18. Oktober 2011 E. 2.3; LINDER, a.a.O., N 22 zu Art. 98^{bis} VRP). Vorliegend rechtfertigt es sich indessen angesichts des geringen Betrags der beantragten ausseramtlichen Entschädigung, des Gutheissungsantrags des Beschwerdegegners sowie aus Gründen der Prozessökonomie, dass das Verwaltungsgericht auch über die Höhe der geschuldeten ausseramtlichen Entschädigung entscheidet (vgl. auch VerwGE B 2011/88 vom 18. Oktober 2011 E. 2.3).

3.9.

Die Höhe der ausseramtlichen Entschädigung im Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren bestimmt sich in erster Linie nach der Pauschale gemäss Art. 22 der Honorarverordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75, HonO) in Verbindung mit Art. 19 HonO. Wird auf die Einreichung einer Kostennote verzichtet, so werden die Parteikosten gestützt auf Art. 6 HonO nach Ermessen festgesetzt. Nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO beträgt das Honorar in der Verwaltungsrechtspflege vor Verwaltungsgericht, VRK sowie Versicherungsgericht pauschal CHF 1'000 bis CHF 12'000. Innerhalb der vorgesehenen Pauschale wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der notwendigen Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten bemessen (vgl. Art. 19 HonO).

3.10.

Der Vertreter der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren eine Kostennote für einen Betrag von CHF 1'620 plus CHF 131.20 Mehrwertsteuer (insgesamt CHF 1'751.20) eingereicht («Rechnung 210002/2026/26135»; act. 3/6). Dieses in der Kostennote beantragte



Honorar beruht auf der Mandatsführung bis zum 31. Januar 2026 durch den Firmeninhaber Dr. iur. Christian Eggenberger, welcher für die Führung des vorinstanzlichen Rekursverfahrens (Aktenstudium, Vorbereitung, Finalisierung und Einreichung Rekurs) 5 Stunden à CHF 270 sowie 2 Stunden à CHF 135, zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 131.20, in Rechnung gestellt hat (act. 3/6). Die eingereichte Kostennote kann für die Bemessung der ausseramtlichen Entschädigung für das vorinstanzliche Rekursverfahren berücksichtigt werden.

3.11.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 HonO liegt das mittlere Honorar für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei einem Stundensatz von CHF 250. Zöge man diesen mittleren Stundensatz für die geltend gemachten Stunden bei (vgl. hierzu E. 3.10), ergäbe dies einen Betrag von CHF 1'750 zuzüglich Mehrwertsteuer. Vor diesem Hintergrund erscheint die beantragte Entschädigung von CHF 1'620 zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 131.20 angesichts der Schwierigkeit des Falls und des getätigten Aufwands als angemessen. Entschädigungspflichtig ist der überwiegend finanzielle Interessen verfolgende Beschwerdegegner.

4.

4.1.

Auf die Erhebung von amtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber zu verzichten (Art. 97 VRP). Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss von CHF 500 ist ihnen zurückzuerstatten.

4.2.

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer für die ausseramtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu entschädigen (Art. 98 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98^{bis} Abs. 1 VRP; vgl. E. 3.1 ff. hiavor). Mit Blick auf vergleichbare Verfahren und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse (Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO; vgl. E. 3.8 f. hiavor) ist die Entschädigung auf pauschal CHF 1'500 zuzüglich Barauslagen von CHF 60 (4% von CHF 1'500; Art. 28^{bis} HonO) und Mehrwertsteuer (Art. 29 HonO) festzulegen.



Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen und Dispositiv-Ziffer 4 der Verfügung der Vorinstanz wird aufgehoben.

2.

Der Beschwerdegegner (kantonales Steueramt) entschädigt die Beschwerdeführer für das Rekursverfahren ausseramtlich mit insgesamt CHF 1'620 zuzüglich Mehrwertsteuer.

3.

Auf die Erhebung amtlicher Kosten für das Beschwerdeverfahren wird verzichtet. Den Beschwerdeführern wird der Kostenvorschuss von CHF 500 zurückerstattet.

4.

Der Beschwerdegegner (kantonales Steueramt) entschädigt die Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren ausseramtlich mit CHF 1'560 zuzüglich Mehrwertsteuer.